

Richtlinie des Kreissportbund Ammerland

- Förderprogramm Beschaffung von Sportgeräten

Der Kreissportbund Ammerland e.V. (KSB) bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten durch Vereine auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen

Als Sportgeräte gelten

- Geräte, die zur unmittelbaren Ausübung einer Sportart notwendig sind,
- Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind.

Hierzu zählen **nicht**

- Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig, ansonsten jedoch im Verwaltungsbereich eingesetzt werden.
- typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert (z.B. Bälle).

Der Anschaffungspreis muss pro Gerät (Einzelpreis) mindestens € 400 betragen, das Sportgerät muss im laufenden Jahr angeschafft werden. Reparaturkosten für Sportgeräte sind nicht abrechnungsfähig.

2. Bemessung der Förderung

Der Zuschuss wird durch den Vorstand des KSB Ammerland im Oktober des laufenden Jahres nach den zur Verfügung stehenden Mitteln vergeben. Die Höchstförderung wird auf 1.000,00 € begrenzt.

3. Antragsverfahren und Durchführung

Von den Vereinen sind Anträge auf Bezuschussung für die Beschaffung von Sportgeräten **bis zum 30.09.** für das laufende Jahr formlos an den KSB zu richten. Für Sportgeräte, die nach dem 30.09. des laufenden Jahres angeschafft werden, kann im Folgejahr ein Zuschuss beantragt werden.

Nach Prüfung des Antrages erteilt der KSB an den Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung.

Der KSB bezuschusst in eigener Verantwortung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die von den Vereinen beantragten und angeschafften Sportgeräte unter Beachtung dieser Richtlinie. Eine Bezuschussung von bereits beschafften und von vorher privat genutzten Sportgeräten ist ausgeschlossen.

4. Nachweisführung

Die Abrechnung der angeschafften Sportgeräte der Vereine ist beim KSB zur Bezuschussung einzureichen. Beizufügen ist die **Originalrechnung, der Nachweis der Bezahlung (Kopie Kontoauszug des Geldinstitutes) und ein Inventarisierungsvermerk.**

Die Originalbelege sind für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

Vom KSB werden Prüfungen vorgenommen.

5. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt ab sofort in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.